

TÄTIGKEITSBESCHREIBUNG FÜR KINDERHOSPIZBEGLEITER/INNEN

1. Bezeichnung der Funktion

- Ambulante Kinderhospizarbeit
- Familienbegleitung
- Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung

2. Aufgaben

Begleitung, Beratung und Unterstützung von Familien mit einem schwerkranken Kind, dessen Lebenserwartung reduziert ist.

Kinderhospizarbeit kann einsetzen ab der Diagnosestellung („Familienbegleitung“), sie hilft zu lindern, wenn keine Aussicht auf Heilung besteht („Unterstützung der Palliative Care Arbeit“), unterstützt die Angehörigen in der Fürsorge für ihr sterbendes Kind („Sterbebegleitung“) und leistet Beistand über den Tod des Kindes hinaus („Trauerbegleitung“).

3. Vergütung

Ehrenamtliche Tätigkeit,
Aufwandsentschädigung durch „Kinderhospiz im Allgäu e.V.“
(durch Spenden finanziert).

4. Zeitlicher Umfang

Bedarfsorientiert

5. Stellung im Verein „Kinderhospiz im Allgäu“

Kinderhospizbegleiter/innen arbeiten „in Namen und Auftrag“ des Vereins. Sie sind gegenüber der Einsatzleitung zur Rechenschaft verpflichtet.

6. Voraussetzung für die Tätigkeit

Schulung zum/zur ehrenamtlichen Kinderhospizbegleiter/in.
Regelmäßige Teilnahme an Supervision.

7. Aufgaben

- Psychosoziale Unterstützung und Hilfestellung im Familienalltag
- Dasein, Zeit haben und zuhören
- Hilfestellung bei der innerfamiliären Kommunikation
- Stärkung der familiären und individuellen Ressourcen
- Maßnahmen zur sozialen Integration der Familien
- Wahrnehmung der Ängste, Unsicherheiten und Sorgen, die durch die besondere Lebenssituation mit einem schwerkranken Kind entstehen – Unterstützung bei deren Bewältigung
- Hilfestellung bei entwicklungs- und krankheitsbedingten Veränderungen
- Hilfe, Beratung, Begleitung und Unterstützung im Abschieds- und Trauerprozess

8. Zusammenarbeit

- Vernetzung mit und Vermittlung anderer Dienste und Institutionen.
- Aktive Zusammenarbeit mit allen am Versorgungs- und Betreuungsprozess Beteiligten.

9. Spezielle Verpflichtungen und Befugnisse

- Verpflichtung – gemäß den allgemeinen Hospiz-Richtlinien – keine aktive Sterbehilfe zu leisten.
- Schweigepflicht
- Dokumentation (siehe Dokumentationsbogen Ambulante Kinderhospizarbeit)
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung und Supervision
- Verpflichtung zur Kooperation innerhalb des Kinderhospiz-Teams
- Eigenverantwortlicher Umgang mit der Selbstpflege

Zusammengestellt im November 2003
Aktualisierung: Oktober 2008